

Rechtsprechung

Einsichtsrecht der Patienten

Urteil des Bundesgerichts vom 22. November 2006

Datenschutzrecht

Art.8 DSG und 9 BV

Leitsatz

Weil man von einem grundlegenden Anspruch der Patienten sprechen muss, ist die Verletzung oder die Missachtung des Einsichtsrechts in seiner Tragweite unentschuldigbar.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist Zahnärztin im Kanton Genf. Am 4. September 2001 beantragte eine ehemalige Patientin der Beschwerdeführerin Einsicht in ihre Patientenakten. Diese Einsicht wurde erst im März 2003 vollständig gewährt, obwohl die Beschwerdeführerin bereits im Mai 2002 von der zuständigen Aufsichtskommission auf ihre Pflichten hingewiesen wurde. Mit Entscheidung vom 9. Februar 2006 wurde der Beschwerdeführerin vom zuständigen Departement ein Verweis ausgesprochen. Das Departement war der Auffassung, dass die Frist von über einem Jahr, für die Gewährung der vollständigen Einsicht in die Patientenakten, inakzeptabel sei und damit ein unkorrektes berufliches Verhalten darstelle. Das Genfer Verwaltungsgericht hat eine gegen diesen Entscheid geführte Beschwerde abgewiesen. Mit staatsrechtlicher Beschwerde – wegen Verlet-

zung von Art. 9 BV – gelangt die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht.

Entscheidung des Gerichts

Das Einsichtsrecht der Patienten lässt sich sowohl aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Genf als auch aus dem Bundesgesetz über den Datenschutz (nachfolgend DSG) vom 19 Juni 1992 ableiten. Es handelt sich dabei um ein grundlegendes Recht der Patienten, denn diese sind nur mit einem solchen Einsichtsrecht in der Lage ihre Patientenrechte auszuüben. Wie wollen sie sonst darüber entscheiden können, eine Zweitmeinung einzuholen, in eine Operation einzuwilligen, den Arzt zu wechseln oder eine Schadensersatzklage einzureichen? Deshalb kann eine Verletzung dieses Patientenrechts streng geahndet werden, ohne dass eine solche Sanktion willkürlich erscheint. Dabei ist unerheblich, ob eine solche Verletzung des Einsichtsrechts im konkreten Fall einen Schaden verursacht hat oder nicht. Das Einsichtsrecht ist für sich geschützt, ungeachtet der konkreten Verletzungsgefahr für die Berechtigten. Zudem weist das Bundesgericht darauf hin, dass eine verbreitete Verletzung des Einsichtsrechts durch die Ärzteschaft schwerwiegende Folgen auf das Vertrauensverhältnis

zwischen Patienten und Ärzten haben könnte.

Weil man von einem grundlegenden Anspruch der Patienten sprechen muss, ist die Verletzung oder die Missachtung des Einsichtsrechts in seiner Tragweite unentschuldigbar. Die Beklagte kann sich nicht aus ihrer Verantwortung winden, indem sie behauptet, sie hätte gedacht, ein Einsichtsrecht bestehe immer dann nicht, wenn es dem Patienten konkret nichts bringe.

Angesichts dieser Tatsache, und der Schwere des Verschuldens, scheint ein Verweis möglicherweise streng, eine Verwarnung hätte bei einer erstmaligen Verfehlung auch ins Auge gefasst werden können. Da aber die Beklagte ihre Pflichten im vorliegenden Fall nicht ernst genommen hat und mehrmals die Herausgabe der Informationen verzögert hat, ist die Massnahme unter dem eingeschränkten Blickwinkel der Willkür nicht unverhältnismässig.

Die Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen

Bemerkungen

Der Entscheid des Bundesgerichts ist vollumfänglich zu begrüssen. Dies scheint umso wichtiger, als das Gesundheitsrecht einer der wichtigsten Bereiche des Datenschutzes darstellt. Relativierend muss man auch beifügen, dass Ärzte und

Datenschützer in der Regel ein vergleichbares Verständnis vom Patientenschutz haben. Deshalb sind sie insbesondere in jenen Situationen verbündet, wo Versicherungen in unverhältnismässiger Art und Weise an Informationen der Patienten gelangen wollen. Man kann also ohne weiteres feststellen, dass Datenschutz und Medizin die Persönlichkeitsrechte der Patienten gemeinsam schützen.

Allgemein ist die Ärzteschaft auch über das Einsichtsrecht der Patienten sensibilisiert. Man stellt aber hier und da fest, dass sich gewisse Ärzte ihres Status als Auftragsnehmer nicht vollumfänglich bewusst sind. In einer dienenden Funktion, haben sie den Auftraggebern, auf Verlangen, jederzeit über die Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihnen infolge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten (Art. 400 Abs. 1 OR). Dazu gehört auch die Herausgabe von Akten, die ja schliesslich nicht für den Arzt, sondern für den Patienten erstellt werden. Die Akten werden durch den Patienten - respektive durch die Sozialversicherung – finanziert und dem Arzt auch abgegolten.

Es gibt also keine Rechtfertigung, solche Akten gegenüber dem Auftraggeber zurückzubehalten. Im Gegenteil, gemäss dem Bundesgericht gilt diese Herausgabepflicht selbst dann, wenn der Auftraggeber dadurch Beweismaterial für eine Schadensersatzklage sichten oder sammeln will.

Die unmissverständlichen Ausführungen des Bundesgerichts sollten die betroffenen Berufsverbände darin bestärken, ihre Mitglieder entsprechend auszubilden und zu informieren.

Praxistipp

Immerhin gibt es ein Privileg, auf welches sich die Ärzteschaft, unter Umständen, berufen darf. Gemäss Art. 8 Abs. 3 DSG kann der Inhaber von Datensammlungen Informationen über die Gesundheit eines Patienten durch einen von diesem bezeichneten Arzt mitteilen lassen (so genanntes „therapeutisches Privileg“). Damit soll ein Aufklärungsschaden des Patienten vermieden werden. Wenn der Arzt der Auffassung ist, dass die unmittelbare Mitteilung der Informationen an den Patienten zu einer Selbstgefährdung führen kann (insbesondere Suizid), wird er diesen Weg beschreiten müssen,

nicht zuletzt um einen Haftungsfall zu vermeiden.

Diese Bestimmung wird jedoch zu Recht auch als bevormundend und paternalistisch bezeichnet. Sicher kann sich der Arzt nicht hinter einem therapeutischen Privileg verstecken, um Angaben, die ihn selbst schädigen könnten (z.B. im Hinblick auf eine Abklärung seiner Haftung für einen Kunstfehler), über einen Kollegen filtern zu lassen. Ebenso wenig darf er - durch eine Weigerung der direkten Mitteilung der Information - versuchen, einen Arztwechsel oder die Einholung einer Zweitmeinung zu vermeiden. Ansonsten würde das grundsätzliche Recht auf Einsicht in die eigenen Patientenakten unzulässigerweise ausgehöhlt.

Urteil des Bundesgerichts 22. November 2006 2P.202/2006; <http://www.bger.ch> über Rechtsprechung I Urteile ab 2000

Autor(in)

Dr. Amédéo Wermelinger,
Datenschutzbeauftragter des
Kantons Luzern, Luzern
dsb@lu.ch